



Steuerinformationen **Die Erbschaft- und Schenkungssteuer**

Freibeträge, Steuerklassen und Steuersätze

Nie zuvor wurde in Deutschland so viel vererbt oder vorweg übertragen wie in heutiger Zeit. Viele Bürgerinnen und Bürger werden daher auch vermehrt mit Fragen zur Erbschaftsteuer konfrontiert. Die Nachfrage nach dieser Broschüre zeigt das hohe Interesse an diesem Thema.



Neben einer grundsätzlichen Darstellung, wer in welchen Fällen was und in welcher Höhe zu versteuern hat, soll diese Broschüre vor allem auch aufzeigen, wo steuerliche Entlastungen vorgesehen sind. Die Erbschaftsteuer darf nicht zur Zerschlagung des Vermögens führen. Fehlende liquide Mittel sollen nicht zum Verkauf von Vermögen zwingen. Gerade beim Übergang von Unternehmen darf die Existenzgrundlage der Erben und ihrer Mitarbeiter nicht gefährdet werden.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse bestimmen bei der Erbschaftsteuer regelmäßig die steuerlichen Folgen. Bei testamentarischen Verfügungen und vertraglichen Gestaltungen muss daher sowohl darauf geachtet werden, ob die Vermögensübertragung sichergestellt ist als auch, welche steuerlichen Konsequenzen sie haben. Die Broschüre soll einen ersten Überblick über diese Steuerart geben. Sie kann fachkundigen Rat durch Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater nicht ersetzen.

Dr. Markus Söder, MdL
Staatsminister

Franz Josef Pschierer, MdL
Staatssekretär



Einleitung

Die Erbschaftsteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland als Erbanfallsteuer erhoben. Sie belastet damit nicht den Nachlass des Erblassers, sondern den Erwerb beim einzelnen Erwerber. Von der Steuer werden grundsätzlich alle unentgeltlichen Vermögensübergänge von Todes wegen von einer Person auf eine andere erfasst.

Da sich die Freibeträge und die Höhe des Steuersatzes nach jedem einzelnen Erwerber richten, ist die Erbschaftsteuerbelastung insgesamt umso niedriger, je mehr Erben oder sonstige Erwerber bei einem Erbgang beteiligt sind. Ehegattentestamente, in denen zunächst ein Ehegatte als Alleinerbe und erst nach dessen Tod die Kinder oder sonstige Personen als Erben eingesetzt werden (so genanntes „Berliner Testament“) sind erbschaftsteuerlich daher eher ungünstig.

Unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden unterliegen ebenfalls der Steuer, da sonst auf diesem Wege die Besteuerung der Vermögensübertragung vermieden werden könnte. Sie wird insoweit als Schenkungsteuer bezeichnet. Die Vorschriften für den Erwerb von Todes wegen gelten auch weitgehend für Schenkungen unter Lebenden.

Rechtsquelle: § 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Die Broschüre stellt auf den Rechtsstand am 1. Juli 2012 ab.

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zur Erbschaft selbst wird auf die Informationsbroschüre „Vorsorge für den Erbfall“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verwiesen, die im Buchhandel oder direkt beim Verlag C. H. Beck in München erhältlich ist. Sie finden die Broschüre unter der Adresse www.justiz.bayern.de auch im Internet.

Was unterliegt der Erbschaftsteuer?



Der Erbschaftsteuer unterliegen Erwerbe von Todes wegen. Als Erwerb von Todes wegen gilt beispielsweise

- der Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche, testamentarische oder erbvertragliche Erbfolge),
- der Erwerb durch Vermächtnis,
- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- der Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags zugunsten Dritter (zum Beispiel Lebensversicherungsvertrag) oder
- was als Abfindung für den Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

Der Erblasser kann die Zahlung der Erbschaftsteuer einer anderen Person als dem Erwerber auferlegen – zum Beispiel dem Erben für die Steuer des Vermächtnisnehmers. Diese Steuerübernahme stellt eine weitere Zuwendung des Erblassers an den Erwerber dar und ist mit dessen ursprünglichem Erwerb zusammenzurechnen.

Rechtsquelle: §§ 1, 3, 10 ErbStG



Was unterliegt der Schenkungsteuer?

Der Schenkungsteuer unterliegen Schenkungen unter Lebenden. Als Schenkung gilt unter anderem

- jede freigebige Zuwendung,
- die Bereicherung, die ein Ehegatte oder ein eingetragener Lebenspartner bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt,
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird oder
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt.

Übernimmt der Schenker die Schenkungsteuer oder verpflichtet er einen Dritten zur Zahlung, liegt eine erneute Zuwendung des Schenkers vor. Diese ist mit der ursprünglichen Schenkung zusammenzurechnen.

Rechtsquelle: §§ 1, 7, 10 ErbStG



Wie werden Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnern behandelt?

Auch Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten können Schenkungsteuer auslösen. Häufig sind diese als Schenkungen nicht so ohne Weiteres erkennbar. Dabei geht es nicht um Beiträge eines Ehegatten zur gemeinsamen Haushaltsführung oder zum per-

sönlichen Bedarf des anderen Ehegatten. Gemeint ist vielmehr der Erwerb größerer Vermögenswerte durch beide Ehegatten, obwohl nur einer der Ehegatten allein oder zum überwiegenden Teil die Mittel hierfür aufgebracht hat. Hierzu gehört zum Beispiel ein Grundstück, für das beide Ehegatten als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen sind, das aber nur ein Ehegatte ganz oder teilweise finanziert hat. Weitere Beispiele sind das gemeinsame Wertpapierdepot oder Geldanlagekonto, das auf beide Ehegatten als gleichberechtigte Inhaber lautet, für das jedoch nur von einem Ehegatten die Mittel aufgebracht wurden.

Überträgt jedoch ein Ehegatte dem anderen unter Lebenden Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes liegenden bebauten Grundstück, ist die Zuwendung, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, steuerfrei. Das Gleiche gilt, wenn er den anderen von eingegangenen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Familienheimes freistellt.

Erwirbt der überlebende Ehegatte das Eigentum oder Miteigentum an einer vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im Inland beziehungsweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, bleibt der Erwerb steuerfrei, wenn dieser das Objekt innerhalb der nächsten zehn Jahre ebenfalls zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Wird die Selbstnutzung innerhalb des Zehnjahreszeitraumes aufgegeben, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. In diesem Fall wird jedoch nur dann eine Steuer erhoben, wenn der Wert des Familienheimes und des übrigen erworbenen Vermögens die Freibeträge übersteigt. Bei zwingenden Gründen für die Aufgabe der Selbstnutzung wie Tod oder entsprechende Pflegebedürftigkeit wird auf eine Nachversteuerung verzichtet.

Im Übrigen sind auch Zuwendungen unter Ehegatten nur steuerfrei, wenn die sachlichen und persönlichen Freibeträge nicht überschritten werden.

Die Ausführungen dieses Abschnittes gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

Rechtsquelle: §§ 1, 7, 13 Abs. 1 Nr. 4a, Nr. 4b, 16, 17 ErbStG



Wie werden Zuwendungen von Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnern behandelt?

Die Eigentumsrechte der Ehegatten am vor der Eheschließung vorhandenen Vermögen und dem während der Ehe erworbenen Vermögen richten sich nach dem von den Ehegatten vereinbarten Güterstand.

Übertragen Ehegatten zu Lebzeiten Vermögen, das ihnen hiernach gemeinsam gehört, auf einen Dritten, liegt jeweils eine eigenständige Schenkung des einzelnen Ehegatten an den Erwerber vor. Die Schenkungen werden getrennt besteuert. Dem Erwerber steht für jede Zuwendung der von seinem persönlichen Verhältnis zum jeweiligen Ehegatten abhängige Freibetrag zu. Erfolgt die Übertragung an mehrere Erwerber, liegt jeweils eine Zuwendung des einzelnen Ehegatten an den jeweiligen Erwerber vor.

Beispiel

Die Ehegatten M und F sind je zur Hälfte Eigentümer eines Wertpapierdepots, welches sie ihrer Enkelin E übereignen. Es liegen zwei Schenkungen vor.

Übertragen M und F das Wertpapierdepot an ihre beiden Kinder S und T, werden vier Zuwendungen ausgeführt. M und F schenken S und T jeweils einen Anteil am Depot.

Gehört der Vermögensgegenstand hingegen nur einem Ehegatten, kommt es auch nur zu einer Schenkung dieses Ehegatten. Somit kann der Erwerber nur einmal den für die Schenkungsteuer maßgebenden Freibetrag in Anspruch nehmen.

Die Ausführungen dieses Abschnittes gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

Rechtsquelle: §§ 1, 7, 16 ErbStG

Was ist bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft zu beachten?



Ehegatten beziehungsweise eingetragene Lebenspartner, die keinen notariellen Güterrechtsvertrag geschlossen haben und somit im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, haben bei Beendigung dieses Güterstands einen Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft erworbenen Vermögens (Zugewinnausgleich). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bleibt der tatsächliche Zugewinnausgleich, also die Ausgleichsforderung bei Beendigung des Güterstands, steuerfrei. Wird die Zugewinnngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners beendet und der Zugewinn nicht ausgeglichen, bleibt der Betrag steuerfrei, der nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 BGB als Ausgleichsforderung geltend gemacht werden könnte (fiktive Ausgleichsforderung).

Rechtsquelle: § 5 ErbStG



Fällt die Steuer an, wenn die Beteiligten im Ausland wohnen?

Die Erbschaft- oder Schenkungsteuer fällt grundsätzlich ohne Einschränkungen auch für im Ausland liegendes Vermögen in Deutschland an, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes, der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erwerber zu einem dieser Zeitpunkte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte oder als deutscher Staatsangehöriger weniger als fünf Jahre im Ausland wohnte (unbeschränkte Steuerpflicht).

Ist dies nicht der Fall, unterliegt grundsätzlich nur in Deutschland vorhandenes Vermögen der beschränkten Steuerpflicht.

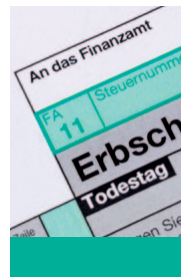
Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag lediglich 2.000 Euro. Der Erwerber kann jedoch beantragen, dass sein Erwerb von Todes wegen oder die Schenkung als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird. Dies setzt voraus, dass der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes, der Schenker zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Erwerber zu einem dieser Zeitpunkte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes hatte. Wird ein solcher Antrag gestellt, unterliegt beim aktuellen Erwerb auch das im Ausland belegene Vermögen der Besteuerung in Deutschland. Bei der Schenkung werden zudem alle Zuwendungen vom gleichen Schenker innerhalb von zehn Jahren vor dem aktuellen Erwerb und innerhalb von zehn Jahren nach diesem in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Im Fall des Erwerbs von Todes wegen gelten alle Zuwendungen des Erblassers innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall an den gleichen Erwerber als unbeschränkt steuerpflichtig. Bei einem Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht werden die vom Verwandtschaftsverhältnis abhängigen höheren Freibeträge gewährt.

Beispiel

Der in Österreich wohnhafte A schenkt seiner in den USA wohnhaften Tochter B 2012 ein Grundstück in Passau und Bargeld. Da weder A noch B in Deutschland wohnen, aber ein inländisches Grundstück verschenkt wurde, handelt es sich um einen Fall der beschränkten Steuerpflicht. Es würde lediglich der Erwerb des Grundstücks besteuert und der Freibetrag von 2.000 Euro gewährt. Würde B einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen, unterliegt in Deutschland sowohl die Schenkung des Grundstücks als auch des Bargelds der Besteuerung. Der Freibetrag beträgt dann 400.000 Euro. Allerdings würden auch die Zuwendungen des Vaters an seine Tochter in den Jahren 2002 bis 2022 unabhängig von der Belegenheit des Vermögens in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Die in einem anderen Staat erhobene Erbschaft-, Nachlass- oder Schenkungsteuer kann bei unbeschränkter Steuerpflicht auf die deutsche Steuer angerechnet werden. Besondere Regelungen gelten, wenn zwischen Deutschland und dem anderen Staat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschlossen wurde. Derzeit bestehen Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark, Griechenland, Schweden (wegen Wegfall der Erbschaftsteuer in Schweden jedoch gegenstandslos), der Schweiz und den USA.

Rechtsquelle: §§ 2, 21 ErbStG



Wann entsteht die Steuer?

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers, bei bestimmten Erwerben jedoch erst später, so zum Beispiel

- für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung; der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung des Pflichtteils ist dabei unbeachtlich;

- bei Abfindungen für den Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses mit dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Ausschlagung.

Bei Schenkungen entsteht die Steuer grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung, also mit dem Eintritt der wirtschaftlichen Bereicherung.

Eine Grundstücksschenkung ist zum Beispiel nicht erst dann ausgeführt, wenn sie im Grundbuch eingetragen wird. Maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt, zu dem die Auflassung im Sinne des § 925 BGB sowie die Eintragungsbewilligung vorliegen und der Beschenkte in der Lage ist, die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch herbeizuführen.

Rechtsquelle: § 9 ErbStG



Was ist von der Steuer befreit?

Es gibt zahlreiche **sachliche** Steuerbefreiungen, von denen insbesondere folgende von größerer Bedeutung sind.

Steuerfrei bleiben

- die tatsächliche oder fiktive Ausgleichsforderung bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft,
- nicht geltend gemachte Pflichtteilsansprüche, soweit dafür keine Abfindungen gezahlt werden,
- gesetzliche Versorgungsbezüge hinterbliebener Ehegatten, eingetragener Lebenspartner und Kinder. Hierunter fallen auch Ansprüche aufgrund von Tarifvertrag, Betriebsordnung, Betriebsvereinbarung, betrieblicher Übung beziehungsweise angemessene Ansprüche aufgrund Einzelvertrags mit dem Arbeitgeber.

Diese werden jedoch auf den Versorgungsfreibetrag des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners und der Kinder im Fall des Erwerbs von Todes wegen angerechnet.

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I in Höhe von 41.000 Euro,
- andere bewegliche körperliche Gegenstände beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I in Höhe von 12.000 Euro. Dazu zählen nicht Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören.
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III insgesamt 12.000 Euro nicht übersteigt,
- Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz unter bestimmten weiteren Voraussetzungen entweder bis zu 85 Prozent oder in vollem Umfang, wenn die Erhaltung dieser Vermögensgegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und sie der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden.

Bei Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven beträgt die teilweise Steuerbefreiung unter den gleichen Voraussetzungen 60 Prozent. Auch hier ist eine volle Steuerbefreiung möglich.

- ein Erwerb bis zu 41.000 Euro, der Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers zufällt, wenn der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 Euro nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist,
- ein steuerbarer Erwerb bis zu 20.000 Euro bei Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt

Pflege und Unterhalt gewährt haben. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Pflege- oder Unterhaltsverpflichtung bestand, zum Beispiel bei Verwandten in gerader Linie, Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

- Vermögensgegenstände, die Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt haben, und die an diese Personen durch Erwerb von Todes wegen zurückfallen, wenn die schenkende und die zurückerwerbende Person identisch ist,
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten,
- die üblichen Gelegenheitsgeschenke,
- Spenden für ausschließlich kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 Parteiengesetz beziehungsweise freie Wählervereinigungen.

Rechtsquelle: §§ 5, 13 ErbStG

Im Zusammenhang mit **Grundstücken** gelten folgende Steuerbefreiungen:

- Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes liegenden bebauten Grundstück verschafft, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (Familienheim). Entsprechendes gilt, wenn ein Ehegatte den anderen von eingegangenen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines solchen Familienheimes freistellt beziehungsweise den nachträglichen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand für ein Familienheim trägt, das im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten oder im Eigentum des anderen Ehegatten steht.

Die Steuerbefreiung ist an keine Selbstnutzungsfrist geknüpft.

Bei eingetragenen Lebenspartnern wird der Erwerb des Familienheimes unter den gleichen Voraussetzungen steuerfrei gestellt.

- der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes liegenden bebauten Grundstück durch den Ehegatten von Todes wegen, soweit der verstorbene Ehegatte darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an der entsprechenden Nutzung gehindert war. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der überlebende Ehegatte die Wohnung in den folgenden zehn Jahren zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Gibt der überlebende Ehegatte die Selbstnutzung innerhalb des Zehnjahreszeitraumes auf, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. In diesem Fall wird jedoch nur dann eine Steuer erhoben, wenn der Wert des Familienheimes und des übrigen erworbenen Vermögens die Freibeträge übersteigt. Bei zwingenden Gründen für die Aufgabe der Selbstnutzung wie Tod oder entsprechende Pflegebedürftigkeit wird auf eine Nachversteuerung verzichtet.

Bei eingetragenen Lebenspartnern wird der Erwerb des Familienheimes unter den gleichen Voraussetzungen steuerfrei gestellt.

- der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes liegenden bebauten Grundstück durch ein Kind oder Stiefkind des Erblassers beziehungsweise ein Kind der vorgenannten Personen, wenn diese bereits vor dem Erblasser verstorben sind, von Todes wegen, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 200 Quadratmetern zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an der entsprechenden Nutzung gehindert war. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Erwerber die Wohnung in den folgenden

zehn Jahren zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Bei einer Wohnfläche von mehr als 200 Quadratmetern wird nur der Teil der Wohnung steuerfrei gestellt, der auf 200 Quadratmeter entfällt. Der übrige Teil unterliegt der Besteuerung, wenn sein Wert zusammen mit dem übrigen erworbenen Vermögen den persönlichen Freibetrag übersteigt.

Beispiel

Die Erblasserin M ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses im Wert von 300.000 Euro, welches sie selbst bewohnt. Das Haus hat eine Wohnfläche von 250 Quadratmetern. Zudem gehören M noch Wertpapiere im Wert von 280.000 Euro. M wird durch ihren Sohn S beerbt, der in das Haus einzieht.

Steuerbefreiung für das Einfamilienhaus:

$$\frac{300.000 \text{ Euro} \times 200 \text{ Quadratmeter}}{250 \text{ Quadratmeter}} = 240.000 \text{ Euro}$$

Steuerpflichtiger Teil des Hauses:

300.000 Euro – 240.000 Euro	60.000 Euro
zuzüglich Wertpapierdepot	+ 280.000 Euro
<hr/>	<hr/>
Reinvermögen	340.000 Euro
– Freibetrag (Steuerklasse I)	– 400.000 Euro
<hr/>	<hr/>
steuerpflichtiger Erwerb	0 Euro

Gibt der Erwerber die Selbstnutzung innerhalb des Zehnjahreszeitraumes auf, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. In diesem Fall wird jedoch nur dann eine Steuer erhoben, wenn der Wert des Familienheimes und des übrigen erworbenen Vermögens die Freibeträge übersteigt. Bei zwingenden Gründen für die Aufgabe der Selbstnutzung wie Tod oder entsprechende Pflegebedürftigkeit wird auf eine Nachversteuerung verzichtet.

- zehn Prozent des Werts eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das zu Wohnzwecken vermietet und im Inland beziehungsweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des

Europäischen Wirtschaftsraumes belegen ist. Für diese Steuerbefreiung gilt keine Behaltensfrist.

Rechtsquelle: §§ 13 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c, 13c ErbStG

Für den Erwerb von **Unternehmensvermögen** gelten folgende Steuerbefreiungen:

- Regelverschonung
Das begünstigte Unternehmensvermögen bleibt zu 85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag). Die verbleibenden 15 Prozent werden um einen Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro gemindert. Der Abzugsbetrag verringert sich um 50 Prozent des 150.000 Euro übersteigenden Betrags.

Beispiel

Zum Erwerb gehört begünstigtes Unternehmensvermögen im Wert von 1,5 Millionen Euro.

Unternehmensvermögen	1.500.000 Euro	
Verschonungsabschlag 85 Prozent	1.275.000 Euro	
verbleibende 15 Prozent		225.000 Euro
- Abzugsbetrag		- 112.500 Euro
verbleibende 15 Prozent	225.000 Euro	
	- 150.000 Euro	
	<u>75.000 Euro</u>	
davon 50 Prozent	37.500 Euro	
voller Abzugsbetrag	150.000 Euro	
- Kürzung	- 37.500 Euro	
tatsächlicher Abzugsbetrag	<u>112.500 Euro</u>	
steuerpflichtiges Unternehmensvermögen		<u>112.500 Euro</u>

Durch den Abzugsbetrag kann Unternehmensvermögen bis zu einem Wert von 1 Million Euro steuerfrei übertragen werden. Wegen der Kürzung entfällt der Abzugsbetrag ab einem Wert des Unternehmensvermögens von 3 Millionen Euro.

- vollständige Verschonung
Auf Antrag des Erwerbers wird das begünstigte Unternehmensvermögen im vollen Umfang steuerfrei gestellt. Die Verschonungsvoraussetzungen sind jedoch strenger als bei der Regelverschonung.

Zum begünstigten Unternehmensvermögen gehören

- bestimmtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Inland beziehungsweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- inländisches Betriebsvermögen und Betriebsvermögen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes und
- Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes, wenn der Erblasser beziehungsweise Schenker an dieser unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt war. Bei der Bestimmung der Beteiligungsquote können unter bestimmten Bedingungen die Anteile weiterer Gesellschafter mit einbezogen werden.

soweit es sich nicht um ein vermögensverwaltendes Unternehmen handelt.

Ein vermögensverwaltendes Unternehmen liegt dann vor, wenn das Vermögen des Unternehmens

- bei der Regelverschonung zu mehr als 50 Prozent,
- bei der vollständigen Verschonung zu mehr als 10 Prozent

aus Verwaltungsvermögen besteht.

Zum Verwaltungsvermögen gehören

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. In bestimmten Aus-

nahmefällen führt die Nutzungsüberlassung nicht zu einer Zuordnung zum Verwaltungsvermögen, zum Beispiel

- die Überlassung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung,
 - die Vermietung oder Verpachtung durch einen Gesellschafter einer Personengesellschaft an die Gesellschaft,
 - bestimmte Fälle der Überlassung im Rahmen einer Betriebsverpachtung im Ganzen,
 - die Vermietung durch ein gewerbliches Wohnungsunternehmen und
 - die Verpachtung für land- beziehungsweise forstwirtschaftliche Zwecke.
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligungsquote von nicht mehr als 25 Prozent,
 - Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft selbst ein vermögensverwaltendes Unternehmen ist,
 - Wertpapiere und vergleichbare Forderungen und
 - Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine unter bestimmten Bedingungen.

Die Steuerbefreiung für das Unternehmensvermögen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Regelverschonung:
Die Summe der in den folgenden fünf Jahren gezahlten Löhne und Gehälter unterschreitet 400 Prozent der Ausgangslohnsumme (Mindestlohnsumme) nicht. Die Ausgangslohnsumme ergibt sich aus der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor der Übertragung. Liegt die Lohnsumme des Unternehmens am Ende des Fünfjahreszeitraumes unter der Mindestlohnsumme, entfällt der Verschonungsabschlag im Umfang der Unterschreitung.

Die Lohnsummenregelung kommt nur bei Betrieben zur Anwendung, die im Zeitpunkt der Übertragung mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Verschonung entfällt anteilig, wenn der Erwerber den Betrieb innerhalb von fünf Jahren veräußert oder aufgibt. Der Umfang des Wegfalls richtet sich nach dem bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist noch verbleibenden Zeitraum.

- vollständige Verschonung:
Bei der vollständigen Verschonung verlängert sich die Frist sowohl für die Lohnsummenregelung als auch für die Behaltensregelung auf sieben Jahre. Die Mindestlohnsumme beträgt 700 Prozent der Ausgangslohnsumme.

Rechtsquelle: §§ 13a, 13b ErbStG



Wie wird das erworbene Vermögen bewertet?

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb Besteuerungsgrundlage. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit diese nicht steuerfrei ist. Die Bereicherung ist der Betrag des gesamten, nicht steuerbefreiten Vermögensanfalls unter Berücksichtigung der damit in Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten.

Um die Bereicherung ermitteln zu können, sind zunächst die gesamten Vermögensgegenstände, die auf den Erwerber übergegangen und nicht steuerbefreit sind, zu erfassen und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu bewerten (Rohvermögen). Der Wert des Vermögens ist dabei auf den Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu ermitteln. Die einzelnen Vermögensgegenstände sind bei der Wertermittlung wie folgt anzusetzen.

Grundbesitz

Der Grundbesitz umfasst die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens. Der Grundbesitz wird mit dem Grundbesitzwert bewertet, der sich am Verkehrswert orientiert. Dieser wird nur dann ermittelt, wenn er für die Erbschaft- und Schenkungsteuer benötigt wird (Bedarfsbewertung).

Für den inländischen Grundbesitz stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Grundbesitz befindet, den Grundbesitzwert gesondert fest. Damit ist er selbstständig anfechtbar. Im Rahmen der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer können Einwendungen gegen den Grundbesitzwert nicht mehr vorgetragen werden. Der Wert von im Ausland belegenem Grundbesitz wird hingegen nicht gesondert festgestellt. Einwendungen gegen diesen Wert können deshalb im Rahmen der Festsetzung der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer vorgetragen werden.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens orientiert sich an der Ertragskraft der wirtschaftlichen Einheit.

Rechtsquelle: §§ 157, 158 bis 175 Bewertungsgesetz (BewG)

Grundvermögen

Beim Grundvermögen kommt es darauf an, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist.

Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach ihrer Fläche und den aktuellen Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch ermittelt wurden.

Beispiel

Grundstücksfläche 1.000 m², Bodenrichtwert 150 Euro/m²
Grundbesitzwert: 1.000 m² × 150 Euro/m² = 150.000 Euro

Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ist möglich. Dabei handelt es sich um den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für das Grundstück bei einer Veräußerung erzielbar wäre (Verkehrswert). Er ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken oder des örtlichen Gutachterausschusses zu ermitteln. Der gemeine Wert kann auch durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommenen Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück nachgewiesen werden. Ist der gemeine Wert niedriger als der anhand der gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Grundstückswert, so ist der gemeine Wert anzusetzen.

Bei bebauten Grundstücken richtet sich die Bewertung nach der Grundstücksart.

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum werden grundsätzlich im Vergleichswertverfahren bewertet. Dabei wird der Wert des Grundstücks aus den für vergleichbare Grundstücke tatsächlich gezahlten Kaufpreisen abgeleitet.

Bei Mietwohngrundstücken sowie Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich am örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, kommt ein Ertragswertverfahren zur Anwendung. In den Wert des Grundstücks gehen neben dem wie ein unbebautes Grundstück bewerteten Grund und Boden die aufstehenden Gebäude ein. Der Gebäudeertragswert wird wie folgt ermittelt:

Rohrertrag (Jahresmiete beziehungsweise übliche Miete)
– Bewirtschaftungskosten
= Reinertrag des Grundstücks
– Bodenwertverzinsung
= Gebäudereinertrag
× Vervielfältiger
= Gebäudeertragswert

Bei eigengenutzten, ungenutzten beziehungsweise unentgeltlich überlassenen Grundstücksteilen tritt die übliche Miete an die Stelle der Jahresmiete. Dies gilt auch für Fälle, in denen die tatsächliche Miete um mehr als 20 Prozent von der üblichen Miete abweicht.

Die Bewirtschaftungskosten werden mit einem pauschalen Betrag abgezogen, dessen Höhe sich nach der Grundstücksart und der Restnutzungsdauer des Gebäudes richtet. Die Bodenwertverzinsung hängt vom Wert des Grund und Bodens und dem anzuwendenden Liegenschaftszinssatz ab. Der Vervielfältiger wird durch die Restnutzungsdauer der Gebäude und den Liegenschaftszins bestimmt. Der Liegenschaftszinssatz ist der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Grundstücken im Durchschnitt marktüblich verzinst wird.

Beispiel

Zum Nachlass gehört ein 1980 errichtetes Mietwohngrundstück mit drei Wohnungen. Die gesamte Wohnfläche beträgt 240 m² und die Miete ohne Betriebskosten 7,50 Euro/m². Das Grundstück ist 620 m² groß. Der Gutachterausschuss hat einen Bodenrichtwert von 200 Euro/m² festgestellt. Der Liegenschaftszinssatz beträgt 5 Prozent.

Wert des Grund und Bodens

620 m² × 200 Euro/m² 124.000 Euro

Gebäudeertragswert

Rohertrag

240 m² × 7,50 Euro/m² × 12 Monate 21.600 Euro

– Bewirtschaftungskosten

23 Prozent von 21.600 Euro – 4.968 Euro

Reinertrag 16.632 Euro

– Bodenwertverzinsung

5 Prozent von 124.000 Euro – 6.200 Euro

Gebäudereinertrag 10.432 Euro

× Vervielfältiger 18,08

Gebäudeertragswert + 188.610 Euro

Grundbesitzwert 312.610 Euro

Lässt sich für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum kein Vergleichswert ermitteln, beziehungsweise gibt

es für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke keine übliche Miete, werden diese Grundstücke ebenso wie sonstige bebaute Grundstücke im Sachwertverfahren bewertet. Neben dem nach den Vorschriften für unbebaute Grundstücke ermittelten Wert des Grund und Bodens geht der Wert der aufstehenden Gebäude mit einem an den Herstellungskosten orientierten Wert in den gesamten Grundstückswert ein. Der Gebäudesachwert wird wie folgt ermittelt:

	Flächenpreis (Regelherstellungskosten)
×	Bruttogrundfläche
=	Gebäuderegelerstellungswert
–	Alterswertminderung
=	Gebäudesachwert

Die Summe des Werts des Grund und Bodens und der Gebäude (Gesamtwert) wird mit einer Wertzahl multipliziert, die von der Grundstücksart, dem Bodenrichtwert und dem Gesamtwert abhängt.

Auch bei bebauten Grundstücken ist der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts möglich.

Für mit einem Erbbaurecht belastete Grundstücke, für Erbbaurechte, für Gebäude auf fremdem Grund und Boden, für mit solchen Gebäuden belastete Grundstücke sowie für Grundstücke im Zustand der Bebauung gelten besondere Vorschriften für die Ermittlung des Grundbesitzwerts.

Rechtsquelle: §§ 157, 176 bis 198 BewG

Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften

Der Wert von Einzelunternehmen, Anteilen an Personengesellschaften und Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften

wird vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen.

Liegt ein solcher Wert nicht vor, erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach einer anderen anerkannten – auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen – Methode. Auf Antrag kann der Wert nach einem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden.

Als Mindestwert ist die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden anzusetzen.

Rechtsquelle: §§ 11, 95 bis 109, 199 bis 203 BewG

Übriges Vermögen

Das übrige Vermögen wird grundsätzlich mit dem gemeinen Wert, dem Verkehrswert, bewertet.

Bei Pflichtteilsansprüchen und Geldvermächtnissen ist jedoch Folgendes zu beachten:

Der Pflichtteilsanspruch richtet sich stets auf einen Geldbetrag. Überträgt der Erbe an Erfüllung statt einen anderen Vermögensgegenstand, wird der Besteuerung der Geldbetrag und nicht der Steuerwert des übereigneten Vermögensgegenstands zugrunde gelegt. Dies gilt ebenso bei Geldvermächtnissen, die vom Erben durch Hingabe eines anderen Vermögensgegenstands erfüllt werden.

Beispiel

Erblasser E hat seinen Neffen N zum Alleinerben eingesetzt und seiner Schwester S ein Vermächtnis in Höhe von 200.000 Euro ausgesetzt. Zur Erfüllung des Vermächtnisses überträgt N der S ein unbebautes Grundstück mit einem Grundbesitzwert von 180.000 Euro.

Das Vermächtnis wird mit 200.000 Euro bewertet.

Gesamtbereicherung des Erwerbers

Die Summe der auf den Erwerber übergegangenen steuerpflichtigen Vermögensgegenstände ergibt das Rohvermögen zu Steuerwerten.

Von diesem Rohvermögen werden bei Erwerben von Todes wegen alle Schulden und Lasten abgezogen, die auf den Erwerber übergegangen sind und damit sein Vermögen mindern (Nachlassverbindlichkeiten).

Nachlassverbindlichkeiten sind zum Beispiel

- die vom Erblasser herrührenden Schulden, beispielsweise Hypotheken, private Steuerschulden, rückständige Wohnungsmieten,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen oder
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, für ein angemessenes Grabdenkmal und für die Grabpflege sowie Kosten, die dem Erben unmittelbar in Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen, wobei ein Pauschbetrag von 10.300 Euro abgezogen werden kann, wenn keine höheren Kosten nachgewiesen werden.

Schulden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen stehen, sind nicht abziehbar. Bei einer teilweisen Steuerbefreiung kann der Teil der Schulden berücksichtigt werden, der dem steuerpflichtigen Anteil entspricht.

Die Erbschaftsteuer selbst ist nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar.

Bei Vermögensübertragungen unter Lebenden gilt hinsichtlich der Schulden und Lasten Folgendes:

Eine Schenkung, bei welcher der Beschenkte Schulden zu übernehmen hat oder eine Gegenleistung erbringt, wird als gemischte Schenkung bezeichnet, so zum Beispiel die Schenkung eines Grund-

stücks, das mit einer vom Beschenkten zu übernehmenden Hypothek belastet ist. Auch bei einer Schenkung unter Auflage, etwa ein lebenslanges Wohnrecht zugunsten des Schenkers oder eine Leibrentenzahlung zugunsten der Schwester des Schenkers, handelt es sich um eine gemischte Schenkung. Die übernommenen Schulden, die Gegenleistung beziehungsweise die Auflage stellen ein Teilentgelt für den Erwerb dar. Dieses Entgelt unterliegt bei Grundstücksschenkungen der Grunderwerbsteuer. Schenkungsteuer fällt nur für den verbleibenden unentgeltlich übertragenen Anteil an. Dieser errechnet sich, indem vom Wert des erworbenen Vermögens die übernommenen Schulden, die Gegenleistung beziehungsweise der Kapitalwert der Auflagen abgezogen werden.

Beispiele

Schenkungen eines bebauten Grundstücks (Grundbesitzwert 300.000 Euro), das mit einer vom Beschenkten zu übernehmenden Hypothek von 150.000 Euro belastet ist

Berechnung des der Schenkungsteuer unterliegenden Anteils:
 $300.000 \text{ Euro} - 150.000 \text{ Euro} = 150.000 \text{ Euro}$

Schenkungen eines bebauten Grundstücks (Grundbesitzwert 180.000 Euro), das mit einem lebenslangen Wohnrecht (Steuerwert 30.000 Euro) zugunsten des Schenkers belastet ist.

Berechnung des der Schenkungsteuer unterliegenden Anteils:
 $180.000 \text{ Euro} - 30.000 \text{ Euro} = 150.000 \text{ Euro}$

Schenkungen eines bebauten Grundstücks (Grundbesitzwert 300.000 Euro), das mit einer vom Beschenkten zu übernehmenden Hypothek von 60.000 Euro und mit einem lebenslangen Rentenrecht zugunsten der Schwester des Schenkers mit einem Steuerwert von 30.000 Euro belastet ist.

Berechnung des der Schenkungsteuer unterliegenden Anteils:
 $300.000 \text{ Euro} - 60.000 \text{ Euro} - 30.000 \text{ Euro} = 210.000 \text{ Euro}$

Schulden, Gegenleistungen beziehungsweise Auflagen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen stehen, sind wie bei der Erbschaftsteuer nicht abziehbar. Bei einer teilweisen Steuerbefreiung kann der Teil der Schulden, Gegenleistungen beziehungsweise Auflagen berücksichtigt werden, der dem steuerpflichtigen Anteil entspricht.

Die durch die Schenkung entstandenen Nebenkosten (zum Beispiel Notarkosten, Kosten der Eigentumsumschreibung im Grundbuch und so weiter) sind abziehbar, wenn der Beschenkte sie getragen hat. Dies gilt auch für den Fall der gemischten Schenkung. Die Grunderwerbsteuer gehört nicht zu den berücksichtigungsfähigen Nebenkosten.

Die Schenkungsteuer selbst ist nicht abziehbar.

Der Steuerwert des erworbenen Reinvermögens (Rohvermögen abzüglich Nachlassverbindlichkeiten beziehungsweise Schulden und Lasten) ist noch um die dem Erwerber zustehenden persönlichen Freibeträge zu kürzen. Die Höhe dieser Freibeträge richtet sich bei unbeschränkter Steuerpflicht nach der Steuerklasse, in die der Erwerber fällt.

Rechtsquelle: §§ 10 bis 12 ErbStG



Welche Steuerklassen gibt es?

Je nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser beziehungsweise Schenker wird zwischen drei Steuerklassen unterschieden.

Es sind zuzuordnen der

Steuerklasse I

- der Ehegatte,

- der eingetragene Lebenspartner,
- Kinder und Stiefkinder sowie die Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
- Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II

- Eltern und Voreltern bei Schenkungen,
- Geschwister und Geschwisterkinder,
- Stiefeltern und Schwiegereltern,
- Schwiegerkinder,
- geschiedene Ehegatten;

Steuerklasse III

- alle übrigen Erwerber.

Rechtsquelle: § 15 ErbStG



Welche persönlichen Freibeträge bestehen?

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu. Dessen Höhe richtet sich bei unbeschränkter Steuerpflicht nach der jeweiligen Steuerklasse.

Der Freibetrag beträgt

- 500.000 Euro für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner,
- 400.000 Euro für Kinder und Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder,
- 200.000 Euro für Enkel und Kinder von Stiefkindern,
- 100.000 Euro für jede andere Person der Steuerklasse I,
- 20.000 Euro für Personen der Steuerklasse II,
- 20.000 Euro für Personen der Steuerklasse III.

Daneben wird bei Erwerben von Todes wegen dem überlebenden Ehegatten und dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner sowie Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt.

Er beträgt beim Ehegatten und beim eingetragenen Lebenspartner 256.000 Euro. Dieser Freibetrag wird jedoch um den Kapitalwert (Steuerwert) der Versorgungsbezüge, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, gekürzt. Zu den nicht steuerbaren Versorgungsbezügen gehören zum Beispiel die Hinterbliebenenbezüge aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtengesetze.

Für Kinder beträgt der zusätzliche Versorgungsfreibetrag bei einem Alter

- bis zu 5 Jahren 52.000 Euro,
- von mehr als 5 bis zu 10 Jahren 41.000 Euro,
- von mehr als 10 bis zu 15 Jahren 30.700 Euro,
- von mehr als 15 bis zu 20 Jahren 20.500 Euro,
- von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs 10.300 Euro.

Der Freibetrag wird ebenfalls um den Kapitalwert (Steuerwert) der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge gekürzt.

Bei beschränkter Steuerpflicht wird bei der Besteuerung lediglich ein Freibetrag von 2.000 Euro gewährt.

Die persönlichen Freibeträge und sachlichen Steuerbefreiungen können bei jedem Erwerb erneut ausgenutzt werden.

Fallen jedoch mehrere Vermögensvorteile von derselben Person an, dann gilt dies nur, wenn die einzelnen Schenkungen oder die Schenkungen und der Erwerb von Todes wegen nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgen. Dagegen werden mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensvorteile

zusammengerechnet und nach dem für den Zeitpunkt des letzten Erwerbs geltenden gesetzlichen Regelungen besteuert. Die für die bisherigen Erwerbe angefallene Steuer wird angerechnet.

Rechtsquelle: §§ 14, 16, 17 ErbStG



Wie hoch ist die Steuer?

Die Höhe der Steuer ist von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers abhängig. Die Steuer ist grundsätzlich vom Erwerber zu entrichten und wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Die bereits bei einer geringfügigen Überschreitung einer Tarifgrenze ansteigende Steuerbelastung wird durch folgende Härteklausele abgemildert:

Der Unterschied der Steuer, die sich nach der Tabelle ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die vorhergehende Wertgrenze nicht überschritten hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,
- bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln

des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Beispiel

Steuerpflichtiger Erwerb 320.000 Euro, Steuerklasse I

Steuer nach Tabelle: 15 Prozent von 320.000 Euro = 48.000 Euro

Steuer nach Härteklausele: 11 Prozent von 300.000 Euro = 33.000 Euro, zuzüglich 50 Prozent von 20.000 Euro = 10.000 Euro

Die festzusetzende Steuer beträgt somit 43.000 Euro.

Die Härteklausele wirkt sich bis zu folgenden steuerpflichtigen Erwerben aus:

Wertgrenze Euro	Härteausgleich bei Überschreitung der letztvorhergehenden Wertgrenze bis einschließlich ... Euro in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	—	—	—
300.000	82.600	87.400	
600.000	334.200	359.900	
6.000.000	677.400	749.900	
13.000.000	6.888.800	6.749.900	10.799.900
26.000.000	15.260.800	14.857.100	
über 26.000.000	29.899.900	28.437.400	

Beim Erwerb von begünstigtem Unternehmensvermögen durch natürliche Personen der Steuerklasse II oder III wird bei der Regelverschönerung für den nach Minderung um den gleitenden Abzugsbetrag verbleibenden steuerpflichtigen Teil des Unternehmensvermögens unter bestimmten Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag gewährt.

Dieser errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag, der sich ergibt, wenn die anteilige Steuer für das begünstigte Vermögen zum einen nach der tatsächlichen Steuerklasse und zum anderen nach der Steuerklasse I ermittelt wird. Der Entlastungsbetrag entfällt wie die Verschonung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn das Vermögen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert oder der Betrieb aufgegeben wird.

Die Erbschaftsteuer ermäßigt sich um bis zu 50 Prozent, wenn bei Personen der Steuerklasse I von Todes wegen Vermögen anfällt, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Personen dieser Steuerklasse erworben worden ist und für das Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu erheben war, so zum Beispiel wenn dasselbe Vermögen innerhalb von zehn Jahren vom Ehemann auf die Ehefrau und nach deren Tod auf ihr Kind übergeht.

Rechtsquelle: §§ 19, 19a, 27 ErbStG



Gibt es besondere Stundungsmöglichkeiten?

Beim Erwerb von Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist dem Erwerber die darauf entfallende Steuer auf Antrag bis zu zehn Jahren insoweit zu stunden, als dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist.

Gehört zum Erwerb ein Grundstück oder Grundstücksteil im Inland beziehungsweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, das zu Wohnzwecken vermietet ist, wird die darauf entfallende Steuer auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet, wenn sie nur durch die Veräußerung des Objekts beglichen werden könnte.

Das Gleiche gilt für den Erwerb eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer entsprechend genutzten Eigentumswohnung im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes. Gibt der Erwerber die Selbstnutzung innerhalb der Zehnjahresfrist auf, endet die Stundung in der Regel.

In allen drei vorgenannten Fällen erfolgt die Stundung bei einem Erwerb von Todes wegen zinslos.

Rechtsquelle: § 28 ErbStG



Gibt es besondere Zahlungsmöglichkeiten?

Besteht der Erwerb ganz oder teilweise aus einer Rente, einem wiederkehrenden Nutzungsrecht oder anderen sonstigen Leistungen, kann die darauf entfallende Steuer auf Antrag vom Wert der jährlich erhaltenen Zuwendungen entrichtet werden. Die Steuer ist in diesem Fall nicht sofort auf den Gesamtwert des Bezuges zu entrichten, sondern jedes Jahr anteilig. Die Jahressteuer ist jedoch auch dann noch weiter zu entrichten, wenn die Summe der jährlichen Zahlungen die auf den Gesamtwert anfallende Steuer übersteigt.

Die Verpflichtung zur jährlichen Zahlung kann jederzeit mit ihrem Kapitalwert abgelöst werden.

Rechtsquelle: § 23 ErbStG

Kann die Steuer nachträglich wegfallen?

Die Steuer erlischt für die Vergangenheit, soweit unter anderem

- ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts herausgegeben werden musste, zum Beispiel bei Verarmung des Schenkers oder nach Widerruf der Schenkung wegen Undanks, oder
- Vermögensgegenstände, die von Todes wegen oder durch Schenkung erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer dem Bund, einem Land oder einer inländischen Gemeinde oder – unter bestimmten Voraussetzungen – einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die als gemeinnützig anzuerkennenden, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

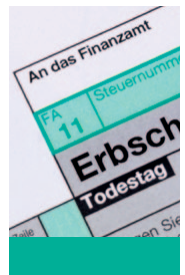
In diesen Fällen wird die festgesetzte und bezahlte Steuer wieder erstattet.

Eine Übertragung an eine Stiftung, die der Förderung der Tierbeziehungsweise Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports dient, führt nicht zum Erlöschen der Steuer.

Rechtsquelle: § 29 ErbStG

Welche Anzeigepflichten sind zu erfüllen?

Jeder der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber – bei Schenkungen auch vom Schenker – innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermö-



gensanfall dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Diese Anzeige soll folgende Angaben enthalten:

- Vorname und Familienname, Beruf, Wohnung des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers,
- Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung,
- Gegenstand und Wert des Erwerbs,
- Rechtsgrund des Erwerbs, wie zum Beispiel gesetzliche Erbfolge oder Vermächtnis,
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker, wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis,
- frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung.

Einer Anzeige bedarf es jedoch nicht, wenn der Erwerb auf einem von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Testament beruht und zum Erwerb kein Grundbesitz, kein Betriebsvermögen, keine nicht von einem Kreditinstitut verwalteten Anteile an Kapitalgesellschaften und kein Auslandsvermögen gehört. Bei einer Schenkung unter Lebenden ist keine Anzeige erforderlich, wenn diese gerichtlich oder notariell beurkundet wurde.

Wer hat Steuererklärungen abzugeben?



Das Finanzamt kann jeden an einem Erbfall oder einer Schenkung Beteiligten zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern.

Das Finanzamt überprüft anhand der ihm über den Vermögensübergang bereits vorliegenden Unterlagen, zum Beispiel aufgrund von Anzeigen des Erwerbers oder in Erbfällen der Banken und Versicherungen, zunächst überschlägig, ob für einen Erwerb Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen kann. Ist mit einer Steuerfestsetzung zu rechnen, wird es den Beteiligten amtliche Steuerklärungsvordrucke mit der Aufforderung zusenden, die Steuererklärung innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens einem Monat beim Finanzamt einzureichen.

Da die für eine erste Überprüfung des Steuerfalls erforderlichen Unterlagen oftmals erst nach und nach beim Finanzamt eingehen, müssen die Beteiligten auch noch längere Zeit nach dem Vermögensübergang mit einer Aufforderung zur Abgabe einer Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung rechnen.

Mehrere Erben können eine Steuererklärung gemeinsam abgeben. Sie ist dann allerdings von allen Erben zu unterschreiben.

Ist in einem Erbfall ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter vorhanden oder ein Nachlasspfleger bestellt, ist dieser zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet.



Welches Finanzamt ist zuständig?

Für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist grundsätzlich das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes beziehungsweise der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist nur der Erwerber Inländer, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser im Zeitpunkt des Todes des Erblassers beziehungsweise der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei der beschränkten Steuerpflicht ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das übertragene Vermögen befindet.

In Bayern bestehen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zentrale Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für den Bereich mehrerer Finanzämter.

Zuständig ist das Finanzamt

Finanzamt Amberg
Kirchensteig 2 • 92224 Amberg
Telefon 09621 360

für die Finanzamtsbezirke
Amberg, Cham, Hersbruck, Hilpoltstein, Neumarkt in der Oberpfalz, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Zentralfinanzamt Nürnberg, Regensburg, Schwabach, Schwandorf, Waldsassen, Weiden in der Oberpfalz

Finanzamt Eggenfelden
Pfarrkirchener Straße 71 • 84307 Eggenfelden
Telefon 08721 9810

für die Finanzamtsbezirke
Berchtesgaden, Burghausen, Deggendorf, Dingolfing, Ebersberg, Eggenfelden, Grafenau, Kelheim, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, Passau, Rosenheim, Straubing, Traunstein, Zwiesel

Finanzamt Hof
Ernst-Reuter-Straße 60 • 95030 Hof
Telefon 09281 9290

für die Finanzamtsbezirke
Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel

Finanzamt Kaufbeuren
Remboldstraße 21 • 87600 Kaufbeuren
Telefon 08341 8020

für die Finanzamtsbezirke
Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten im Allgäu, Landsberg am Lech, Lindau, München, Starnberg, Weilheim in Oberbayern, Wolf-
ratshausen

Finanzamt Lohr am Main
Rexrothstraße 14 • 97816 Lohr am Main
Telefon 09352 8500

für die Finanzamtsbezirke
Ansbach, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt an der Saale,
Fürth, Gunzenhausen, Kitzingen, Lohr am Main, Obernburg am Main,
Schweinfurt, Uffenheim, Würzburg, Zeil am Main

Finanzamt Nördlingen
Tändelmarkt 1 • 86720 Nördlingen
Telefon 09081 2150

für die Finanzamtsbezirke
Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dachau, Dillingen an der Donau,
Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Günzburg, Ingolstadt,
Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen, Pfaffenhofen an der Ilm, Schro-
benhausen



Einzelfragen: Gibt es Besonderheiten in Fällen der Vor- und Nacherbschaft?

Der Erblasser kann in seiner Verfügung von Todes wegen festlegen, dass zunächst eine Person Erbe werden soll und dass das Erbe beziehungsweise der Erbteil bei einem bestimmten Ereignis beziehungsweise beim Tod des ersten Erbenden (Vorerbe) an eine andere Person (Nacherbe) gehen soll. Der Vorerbe ist gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen, um sicher zu stellen, dass der Nacherbe den Nachlass erhält. So darf er zum Beispiel ein zum Nachlass gehörendes Grundstück nicht verkaufen. Der Erblasser kann den Vorerben in seiner Verfügung von Todes wegen hiervon nur teilweise befreien.

Hat der Erblasser hingegen festgelegt, wer für den Fall, dass der zunächst berufene Erbe schon vor dem Erbfall verstorben sein sollte oder die Erbschaft ausschlägt, Erbe werden soll, handelt es sich um eine Ersatzerbschaft und nicht um einen Fall der Vor- und Nacherbschaft.

Bei einem Vermächtnis kann der Erblasser ebenfalls einen Vor- und Nachvermächtnisnehmer festlegen.

Für den Ersatzerben gelten keine erbschaftsteuerlichen Sonderregelungen. Der Fall einer Vor- und Nacherbschaft wird im Erbschaftsteuerrecht jedoch ebenso besonders behandelt wie die Fälle eines Vor- und Nachvermächtnisses.

Der Erwerb des Vorerben beziehungsweise des Vorvermächtnisnehmers wird als Erwerb nach dem Erblasser versteuert. Die Verfügungsbeschränkungen durch die Bestimmung eines Nacherben beziehungsweise Nachvermächtnisnehmers bleiben unberücksichtigt.

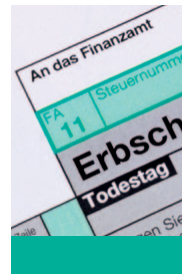
Tritt die Nacherbfolge beim Tod des Vorerben ein, beziehungsweise fällt der Vermächtnisgegenstand beim Tod des Vorvermächtnisnehmers an den Nachvermächtnisnehmer, wird ein Erwerb nach dem Vorerben beziehungsweise dem Vorvermächtnisnehmer und nicht nach dem ursprünglichen Erblasser unterstellt. Der Besteuerung ist somit grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Nacherben beziehungsweise Nachvermächtnisnehmer und dem Vorerben beziehungsweise Vorvermächtnisnehmer zugrunde zu legen. Besteht jedoch ein günstigeres Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Nacherben beziehungsweise Nachvermächtnisnehmer und dem Erblasser, wird dieses auf Antrag bei der Ermittlung der Steuer berücksichtigt.

Tritt die Nacherbfolge beziehungsweise das Nachvermächtnis aufgrund eines anderen Ereignisses ein (zum Beispiel Volljährigkeit, Abschluss der Ausbildung), wird von einem Erwerb des Nacherben beziehungsweise Nachvermächtnisnehmers nach dem ursprünglichen Erblasser ausgegangen. Die Besteuerung erfolgt auf der Grundlage des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen diesen Personen. Die vom Vorerben beziehungsweise Vorvermächtnisnehmer gezahlte Steuer wird auf die Steuer des Nacherben beziehungsweise Nachvermächtnisnehmers angerechnet.

Rechtsquelle: § 6 ErbStG

Gibt es Besonderheiten beim „Berliner Testament“?

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können sich in einem gemeinsamen Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen und den Erben des letztversterbenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners (Schlusserbe) bestimmen. Hierbei handelt es sich um ein so genanntes „Berliner Testament“. Der Unterschied



zur Vor- und Nacherbfolge besteht darin, dass der Schlusserbe nur Erbe des letztversterbenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners wird. Er erhält lediglich dessen Nachlass. Vom Nachlass des Erstverstorbenen gehen an ihn nur die Vermögensgegenstände über, die sich noch im Nachlass des Letztverstorbenen befinden. Der letztversterbende Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner kann über den Nachlass des Erstverstorbenen zu Lebzeiten ohne Einschränkung verfügen. Ihm ist jedoch grundsätzlich eine Änderung der Verfügungen des gemeinsamen Testaments verwehrt.

Der überlebende Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner versteuert seinen Erwerb als Erwerb nach dem erstverstorbenen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner. Beim Tod des letztversterbenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners liegt lediglich ein Erwerb des Schlusserben nach diesem und nicht nach dem erstverstorbenen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner vor. Der Schlusserbe kann somit den persönlichen Freibetrag nur einmal in Anspruch nehmen.

Ist beim Tod des Letztversterbenden noch Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners vorhanden, kann der Schlusserbe für dieses Vermögen eine Versteuerung nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum erstverstorbenen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner beantragen, wenn sich dadurch für diesen Teil eine günstigere Steuer ergibt. Dies ist der Fall, wenn aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses eine günstigere Steuerklasse zur Anwendung kommen würde.



Beispiele für die Besteuerung

Beispiel 1

Der Witwer V hat T, eine seiner beiden Töchter, als Alleinerbin eingesetzt.

Der Nachlass des V besteht aus einem Geschäftshaus (Grundbesitzwert 300.000 Euro), einem Bankguthaben von 160.498 Euro, Wertpapieren im Wert von 191.280 Euro, Hausrat mit einem Wert von 7.500 Euro und einem Kraftfahrzeug im Wert von 17.500 Euro.

V hatte bei seinem Tod noch Hypothekenschulden in Höhe von 15.000 Euro, 11.822 Euro Einkommensteuerschulden und 1.754 Euro sonstige Schulden. T hat die Sterbefallkosten in Höhe von 4.323 Euro getragen.

U, die Schwester der T, hat ihren Pflichtteilsanspruch geltend gemacht. Er beträgt unstrittig 162.000 Euro. Der Tochter U hatte V drei Jahre vor seinem Tod bereits 450.000 Euro geschenkt, wobei er die dafür zu entrichtende Schenkungsteuer selbst übernommen hat.

Besteuerung T (Steuerklasse I)

Rohvermögen	
<hr/>	
Geschäftshaus	300.000 Euro
Bankguthaben	160.498 Euro
Wertpapiere	191.280 Euro
Hausrat (unter 41.000 Euro, Ansatz unterbleibt)	–
Kraftfahrzeug (Wert 17.500 Euro, abzüglich Freibetrag von 12.000 Euro)	<u>+ 5.500 Euro</u>
	657.278 Euro

Schulden	
<hr/>	
Hypothekenschulden	15.000 Euro
Einkommensteuer	11.822 Euro
sonstige Schulden	1.754 Euro
Pflichtteilsanspruch U	162.000 Euro
Sterbefallkosten (Pauschbetrag)	<u>+ 10.300 Euro</u>
	200.876 Euro

44 Steuerinformationen

Reinvermögen	
Rohvermögen	657.278 Euro
- Schulden	<u>- 200.876 Euro</u>
	456.402 Euro

Steuerpflichtiger Erwerb	
Reinvermögen	456.402 Euro
- Freibetrag (Steuerklasse I)	<u>- 400.000 Euro</u>
	56.402 Euro
abgerundet	56.400 Euro

Steuer bei einem Steuersatz (Steuerklasse I) von 7 Prozent 3.948 Euro

Besteuerung U (Steuerklasse I)

Schenkung vor drei Jahren

Steuerpflichtiger Erwerb	
Bargeld	450.000 Euro
- Freibetrag (Steuerklasse I)	<u>- 400.000 Euro</u>
	50.000 Euro

Steuer bei einem Steuersatz (Steuerklasse I) von 7 Prozent 3.500 Euro

Hinzurechnung wegen Übernahme der Steuer durch den Schenker	
Bargeld	450.000 Euro
übernommene Steuer	<u>+ 3.500 Euro</u>
	453.500 Euro
- Freibetrag (Steuerklasse I)	<u>- 400.000 Euro</u>
steuerpflichtiger Gesamterwerb (abgerundet)	53.500 Euro

Steuer bei einem Steuersatz (Steuerklasse I) von 7 Prozent 3.745 Euro

Erwerb von Todes wegen

Rohvermögen	
Pflichtteilsanspruch	162.000 Euro
Schulden	<u>—</u>

Reinvermögen	
Rohvermögen	162.000 Euro
- Schulden	<u>—</u>
	162.000 Euro

Steuerpflichtiger Erwerb	
Reinvermögen	162.000 Euro
+ Vorerwerb (Vorschenkung)	<u>+ 453.500 Euro</u>
	615.500 Euro
- Freibetrag (Steuerklasse I)	<u>- 400.000 Euro</u>
	215.500 Euro

Steuer bei einem Steuersatz (Steuerklasse I) von 11 Prozent	23.705 Euro
- anrechenbare Steuer auf Schenkung	<u>- 3.745 Euro</u>
festzusetzende Steuer	19.960 Euro

Beispiel 2

Die Ehefrau wird Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Die Ehegatten lebten im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft). Die Ehefrau hat eine Zugewinnausgleichsforderung von 175.000 Euro.

Der Nachlass des Ehemannes besteht aus einem Einfamilienhaus (Grundbesitzwert 250.000 Euro), einem Mietwohngrundstück (Grundbesitzwert 500.000 Euro), Wertpapieren im Wert von 225.900 Euro und einem Bankguthaben von 133.625 Euro. Die Witwe bewohnt das Einfamilienhaus weiter, das die Ehegatten bisher gemeinsam zu Wohnzwecken genutzt hatten.

Die im Zusammenhang mit dem Mietwohngrundstück stehende Hypothekenschuld beträgt 160.000 Euro. Die nachgewiesenen Sterbefallkosten betragen 16.070 Euro.

Der Ehefrau steht eine nicht steuerbare Witwenrente (Kapitalwert 99.600 Euro) zu.

Rohvermögen	
Einfamilienhaus	<u>—</u>
steuerfrei, da zu eigenen Wohnzwecken genutzt	

Mietwohngrundstück		
Grundbesitzwert	500.000 Euro	
- Steuerbefreiung (10 Prozent)	<u>- 50.000 Euro</u>	450.000 Euro
Wertpapiere		225.900 Euro
Bankguthaben		<u>+ 133.625 Euro</u>
		809.525 Euro

Schulden		
<hr/>		
Hypothekenschulden		
Ansatz nur zu 90 Prozent wegen der Steuerbefreiung	144.000 Euro	
nachgewiesene Sterbefallkosten	<u>+ 16.070 Euro</u>	160.070 Euro

Reinvermögen		
<hr/>		
Rohvermögen		809.525 Euro
- Schulden	<u>- 160.070 Euro</u>	649.455 Euro

Steuerpflichtiger Erwerb		
<hr/>		
Reinvermögen		649.455 Euro
- Zugewinnausgleichsforderung		- 175.000 Euro
- Freibetrag (Steuerklasse I)		- 500.000 Euro
- Versorgungsfreibetrag, gekürzt um den Kapitalwert der nicht steuerbaren Witwenrente		
	256.000 Euro	
	<u>- 99.600 Euro</u>	
		<u>- 156.400 Euro</u>
		0 Euro

Beispiel 3

A überträgt seinem Patenkind P ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück (Grundbesitzwert 350.000 Euro). P übernimmt die Hypothek von 100.000 Euro und ist verpflichtet, der Tante des A (C) eine lebenslange Rente (Kapitalwert 105.000 Euro) zu zahlen. P trägt die Notarkosten von 1.000 Euro und die Grundbuchkosten von 500 Euro sowie die Grunderwerbsteuer von 7.175 Euro.

Besteuerung P (Steuerklasse III)

Rohvermögen		
<hr/>		
Mietwohngrundstück		
Grundbesitzwert	350.000 Euro	
- Steuerbefreiung (10 Prozent)	<u>- 35.000 Euro</u>	
		315.000 Euro

<u>Schulden und Lasten</u>	
Hypothek	100.000 Euro
Rentenlast	+ 105.000 Euro
	<u>205.000 Euro</u>
Ansatz nur zu 90 Prozent wegen der Steuerbefreiung	184.500 Euro
Notarkosten	+ 1.000 Euro
Grundbuchkosten	+ <u>500 Euro</u>
	186.000 Euro

<u>Reinvermögen</u>	
Rohvermögen	315.000 Euro
- Schulden und Lasten	- <u>186.000 Euro</u>
	129.000 Euro

<u>Steuerpflichtiger Erwerb</u>	
Reinvermögen	129.000 Euro
- Freibetrag (Steuerklasse III)	- <u>20.000 Euro</u>
	109.000 Euro
Steuer bei einem Steuersatz (Steuerklasse III) von 30 Prozent	32.700 Euro

Besteuerung C (Steuerklasse II)

<u>Rohvermögen</u>	
Rente	105.000 Euro

<u>Schulden und Lasten</u>	-
----------------------------	---

<u>Reinvermögen</u>	
Rohvermögen	105.000 Euro
- Schulden und Lasten	-
	<u>105.000 Euro</u>

<u>Steuerpflichtiger Erwerb</u>	
Reinvermögen	105.000 Euro
- Freibetrag (Steuerklasse II)	- <u>20.000 Euro</u>
	85.000 Euro
Steuer bei einem Steuersatz (Steuerklasse II) von 20 Prozent	17.000 Euro

Härtefallregelung:

15 Prozent von 75.000 Euro = 11.250 Euro, zuzüglich 50 Prozent von 10.000 Euro = 5.000 Euro

Die festzusetzende Steuer beträgt somit 16.250 Euro.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	Juli 2012 10. Auflage 2012
Titelbilder	PantherMedia/Brigitte Götz, Peter Jobst
Druck	Aumüller Druck GmbH & Co. KG, Regensburg

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier.

Weitergehende Informationen zum Thema Erbschaft- und Schenkungsteuer geben die zuständigen Finanzämter.

Weitere Informationen zur
Zukunftsstrategie der Bayerischen
Staatsregierung erhalten Sie unter:
www.aufbruch.bayern.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht
zur Bayerischen Staatsregierung. Un-
ter www.servicestelle.bayern.de im
Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie In-
formationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stel-
len und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Sta tsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine
Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht
übernommen werden.

HINWEISE

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.